



Sportförderrichtlinie
- Ausführungsbestimmungen -

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Fristen zur Gewährung von Zuschüssen	3
2	Bewilligungsbedingungen bei Investitionszuschüssen	4
2.1	Begriffsbestimmungen.....	4
2.2	Besondere Voraussetzungen.....	4
2.3	Antragstellung.....	5
2.4	Zeitpunkt der Förderung.....	6
2.5	Bewilligung.....	6
2.6	Verwendungsnachweis.....	6
2.7	Rückzahlung.....	7
2.8	Nachweise.....	7
2.9	Berechnung und Auszahlung der kommunalen Zuwendung.....	7
3	Bewilligungsbedingungen bei Zuschüssen zur Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten	8
4	Sondertopf	8
5	Ehrenabgaben und Zuschüsse zu Jubiläen	8

1 Fristen zur Gewährung von Zuschüssen

Anträge auf Zuschüsse

- zur Förderung der Jugendarbeit
- für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter
- Personalkostenzuschüsse
- Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen
- für Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen
- für Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen

müssen **jährlich bis zum 1. April** gestellt werden. Dabei sind Nachweise beizufügen, z.B. Bestandsmeldungen an den WLSB; Abrechnung der Übungsleiterzuschüsse mit dem WLSB; Arbeitsverträge; Kooperationsvereinbarungen mit Ablehnungsbescheid des WLSB.

Anträge für Zuschüsse Investitionskosten, zur Anschaffung von Pflege- und Sportgeräten, „Sondertopf“, für Fusionen, für überregionale sportliche Events, für Projekte und für Vereinsjubiläen können **ganzjährig** gestellt werden.

2 Bewilligungsbedingungen bei Investitionskostenzuschüssen

2.1 Begriffsbestimmungen

- ◆ Neubauten und Neuanlagen sind neu zu errichtende oder neu herzustellende Objekte.
- ◆ Wiederaufbauten sind die Wiederherstellung zerstörter Objekte auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen. Sie gelten als Neubauten, sofern eine Planung erforderlich ist.
- ◆ Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts, z. B. durch Aufstockung oder Anbau.
- ◆ Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion und Bestand.
- ◆ Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummer 3 (Erweiterungsbauten) oder 4 (Umbauten) fallen, jedoch einschließlich der durch diese Maßnahmen verursachten Instandsetzungen.
- ◆ Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 2 (Wiederaufbauten) fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 5 (Modernisierungen) verursacht sind.
- ◆ Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objektes.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Das Vorhaben bzw. die Maßnahme muss nach Umfang, Aufwand und Folgekosten der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entsprechen.

Die Förderung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllt sind, insbesondere Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden oder der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird.

Die Stadt kann von einer Förderung ganz oder teilweise absehen, wenn

- durch einen Zusammenschluss von Vereinen eine wirtschaftlichere Lösung ermöglicht würde.
- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller drohen oder ergriffen sind, die die Gefahr begründen, dass die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Zum Zwecke der Befriedigung städtischer Ansprüche kann eine Aufrechnung stattfinden.

2.3 Antragstellung

Die Zustimmung des Eigentümers zum Investitionsvorhaben ist vor den Antragstellungen (auch WLSB) der Stadt vorzulegen.

Der jeweilige Antrag muss vollständig beim Fachbereich Jugend, Schule und Soziales, Abteilung Schulen und Sport eingereicht werden. Eine Einreichung von Anträgen ist ganzjährig möglich.

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind vor Beginn der Maßnahmen vollständig und gesondert vom WLSB-Antrag in einfacher Fertigung mit einer Finanzierungsdarstellung an die Stadt Schwäbisch Hall einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des WLSB-Antrages
- Nachweis über Umfang der Vorsteuerabzugsberechtigung (durch Steuerberater oder Finanzamt)
- verbindliche Finanzierungsdarstellung mit entsprechenden Nachweisen über Eigen- und Fremdmittel
- Folgekostenberechnung und Finanzierungsmittelnachweis
- Kostenberechnung nach DIN 276 (von Architekt oder sonstigem Baufachmann)
- Raum- und Flächenberechnungen
- Bauunterlagen (Ortsplan, Lageplan, Bauzeichnungen, Bestandspläne, Plandarstellung alt/neu)
- genehmigtes Baugesuch (Planheft mit schriftlichem Genehmigungsteil), immissionsrechtliche, wasserrechtliche Genehmigung soweit
- Aufstellung der Eigen- und Sachleistungen nach Gewerken
- Pachtverträge, Nutzungsverträge oder Mietverträge
- bei einer städtischen Zuwendung über 25.000 EUR eine Bilanz des Vorjahres und ein Finanzplan für das Antragsjahr
- bei Bauvorhaben, bei denen weitere Förderprogramme greifen (z. B. Programm rationelle Energieanwendung und Einsatz erneuerbarer Energien): Anträge, ergänzende Unterlagen und ggf. Bewilligungsbescheide
- Nachweis des Bedarfs (z. B. Anzahl und Ligen der Mannschaften, Kooperationen)
- bei Tennisplätzen (Hallen- und Freiplätze): Angabe des Platzes und Jahr des Neubaus bzw. letzte Generalsanierung
- bei Reitstallungen: Anzahl der vereinseigenen Schulpferde
- bei Schießständen: Anzahl der vorhandenen Schießstände

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus rechtzeitig in Kopie vorzulegen:

- Bewilligung des WLSB bzw. Zustimmung des WLSB zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) – soweit beantragt und erteilt –
- Anzeige des Baubeginns an den WLSB
- Auflagen des WLSB sowie deren Nachweise lt. sonstigem Schriftwechsel
- Wesentliche Änderungen in der Bauausführung gegenüber dem Antrag
- sofern vom WLSB gefordert: Nachweis der Sicherung des WLSB-Zuschusses

2.4 Zeitpunkt der Förderung

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung durch die Stadt Schwäbisch Hall noch nicht mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen worden ist und eine Bewilligung des WLSB bzw. dessen Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) vorliegt.

Bei unaufschiebbaren, dringlichen Maßnahmen hat der Verein ohne schuldhaftes Verzögern den Baubeginn und den Umfang der Sanierungsarbeiten formlos an den WLSB und die Stadt Schwäbisch Hall zu melden. Ansonsten sind eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) sowie eine kommunale Zuwendung nicht möglich.

Die Zustimmung des WLSB zum vorzeitigen Baubeginn gilt nicht als Baufreigabe für die städtische Zuwendung. Die Baufreigabe der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Träger von Maßnahmen, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuschüsse nur erhalten, wenn ihnen ein dingliches Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer der Zweckbindung mindestens entspricht.

2.5 Bewilligung

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Zuwendung der Stadt Schwäbisch Hall beträgt 20% (jedoch maximal 50.000 EUR) der zuschussfähigen Gesamtkosten lt. WLSB-Bewilligung und ist abhängig von der zur Verfügungstellung der entsprechenden Haushaltsmittel. Die höchstens zuschussfähigen Kosten orientieren sich an den Begrenzungen / Limitierungen zur Sportstättenausschreibung des WLSB in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2.6 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuschüsse ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme / des Vorhabens, für die der Zuschuss gewährt worden ist, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu versagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen und die ausbezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in der Regel alsbald nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Die Auszahlung eines Zuschusses für Baumaßnahmen erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des Gesamtzuschusses) wird erst ausbezahlt, wenn der von den Zuschussempfängerinnen bzw. -empfängern zu fertigende Verwendungsnachweis vorliegt.

Die Stadt ist berechtigt, Ansprüche intern zu verrechnen.

2.7 Rückzahlung

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.

Werden Zuschüsse für Baumaßnahmen im Zeitraum von 25 Jahren nach der Bewilligung nicht oder nicht mehr vollständig entsprechend dem Bewilligungszweck verwendet – dieser Fall liegt mit Antragstellung im Insolvenzverfahren oder im Falle der Zwangsvollstreckung in den Gegenstand vor – so ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer 4 %igen jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen.

Satz 1 und 2 der Rückzahlung gilt entsprechend, wenn die im Einzelfall festgelegten Bewilligungsbedingungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden.

2.8 Nachweise

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, aus ihrer Sicht notwendige Nachweise einzufordern, die erforderlich sind, den Zuschussanspruch oder das Weiterbestehen der Voraussetzungen zu belegen.

Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängerin bzw. der -empfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

2.9 Brechnung und Auszahlung der kommunalen Zuwendung

Eigenleistungen können je Arbeits- und/oder Maschinenstunde mit dem vom WLSB festgesetzten Stundensatz im Rahmen der zuschussfähigen Gesamtkosten angerechnet werden. Anerkannt werden neben Bauarbeiten auch Verwaltungsarbeiten (z. B. Zuwendungsantrag, Finanzierungsgespräche, Bauberatung, Abrechnung Zuwendung).

3 Bewilligungsbedingungen bei Zuschüssen zur Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

Zuschussfähige Sport- und Pflegegeräte können aus der jeweils gültigen Sportgeräte-Förderrichtlinie des WLSB entnommen werden. Ausnahme: keine Förderung von Kraft- und Fitnessgeräten durch die Stadt Schwäbisch Hall.

Dem Antrag müssen beiliegen:

- Rechnungsbeleg
- Zahlungsnachweis wie z.B. Kopie des Kontoauszuges oder ein Zahlungsprotokoll; Barzahlungen, Stempel „Betrag erhalten“, Durchschläge von Überweisungsträgern und Bankstempel werden als Zahlungsnachweis nicht akzeptiert

4 „Sondertopf“

Für Vereine, die nicht unter die Sportförderrichtlinien fallen, wird ein Sondertopf eingerichtet. Zur Förderung Ihrer Jugendarbeit, des Ehrenamts und zur Leistungsförderung können Zuschüsse beantragt werden.

5 Ehrenabgaben und Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Folgende Zuschüsse zu Vereinsjubiläen werden auf Antrag gewährt. Die Beträge werden auf volle Hundert € aufgerundet.

10, 20, 30, ff-jährige Jubiläen des Gesamtvereins oder Abteilungsjubiläen:

Sockelbetrag = 50,00 € zzgl.

Mitglieder bis 18 Jahre x 1,00 € Jubiläumszuschuss

Mitglieder ab 19 Jahre x 0,50 € Jubiläumszuschuss

Bei Abteilungsjubiläen werden nur die Mitglieder der Abteilung gezahlt.

25, 50, 75, 100, ff-Jubiläen des Gesamtvereins:

Vereinsjahre x 5,00 € . als Sockelbetrag zzgl.

Mitglieder bis 18 Jahre x 1,00 € Jubiläumszuschuss

Mitglieder ab 19 Jahre x 0,50 € Jubiläumszuschuss